



Verordnung

der Gemeinde Brunenthal über das freie Umherlaufen von Kampfhunden (Kampfhundeverordnung - KampfhundeVO) vom 13.03.2003

Die Gemeinde Brunenthal erlässt aufgrund von Art. 18 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1992 (GVBl S. 152), folgende Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.7.1997 (GVBl S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Anleinplicht

Kampfhunde sind im gesamten Gemeindegebiet außerhalb umzäunter Grundstücke zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.

Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

§ 3

Ausnahmen von der Anleinplicht

Diese Anleinplicht gilt nicht für im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn und der Bundeswehr sowie für im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 einen Kampfhund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Brunenthal
Brunenthal, 13. März 2003

Stefan Kern
Erster Bürgermeister

